

# S A T Z U N G der Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V.

## **Präambel**

Die Eickener Spielvereinigung gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger\*innen sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Transparenz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Farbe und Geschäftsjahr

1. Der Verein Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V. wurde am 12.11.1956 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle – Eicken-Bruche und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 1597 eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an. Der Verein kann sich weiteren sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.
6. Der Verein führt die Farben Gelb/Blau.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe,
  - a. die Sportinteressen der Vereinsmitglieder,
  - b. den Freizeit- und Breitensport,
  - c. den Gesundheitssport,
  - d. den allgemeinen Wettkampfsport und
  - e. den Leistungssport im Rahmen gegebener Möglichkeiten gleichermaßen zu fördern.
3. Der Verein macht es sich weiter zur Aufgabe, seinen Mitgliedern und besonders seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in verschiedenen Angebotsformen zu gewähren und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung und durch allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung zu erreichen.
4. Der Verein strebt darüber hinaus durch die sportlichen Angebote eine sinnvolle Freizeitgestaltung für seine Mitglieder an. Ebenso aber auch die Schaffung, Förderung und Unterhaltung sozialer Angebote für die Mitglieder aller Altersgruppen.

5. Den unter Absatz 1 bis 4 genannten Zielen dienen u.a. regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampf- und Turnierveranstaltungen, sowie andere sportliche und soziale Freizeitangebote, Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen, Führungskräften und Übungsleiter/innen des Vereins. Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch.
6. Der Verein sieht es im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch als seine Aufgabe an, zur besseren Durchführung seiner in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben Sport- und Begegnungsstätten zu erwerben, zu bauen, anzumieten und zu unterhalten und für die Instandhaltung der sich in seinem Besitz befindlichen Geräte zu sorgen.
7. Der Verein will darüber hinaus das Miteinander und die Verständigung insbesondere unter den Vereinsmitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern fördern.
8. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und Sportbünden. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
9. Die Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein. Der Verein kann sich bei Sport- und Spielgemeinschaften beteiligen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Der Verein unterscheidet aktive und passive ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie außerordentliche Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
6. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Tod
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt

worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
3. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
4. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, die von allen Mitgliedern zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Abteilungen bleibt vorbehalten, solche selbst zu erheben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

#### § 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter\*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter\*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitglieder-versammlungen teilzunehmen.

#### § 8 Ordnungsgewalt des Vereins/Strafbestimmungen, Maßregelungen und Sanktionen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter\*innen und Übungsleiter\*innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen, Maßnahmen und Sanktionen nach sich ziehen:
  - a. eine Verwarnung,
  - b. einen Verweis,
  - c. Sperren für den Spiel- und Wettkampfbetrieb,
  - d. ein Platz- und Hausverbot,
  - e. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Verwarnung und Verweis können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von den Abteilungsleitern vorab mündlich ausgesprochen und im Anschluss

schriftlich protokolliert werden. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

5. Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
6. Der Betroffene kann nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen der Maßnahme oder Sanktion schriftlich zu Händen des Gesamtvorstandes Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat binnen einer Frist von zwei Wochen. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendvorstand
6. der Vereinsrat

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung (darf auch als Jahreshauptversammlung bezeichnet werden) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Schaukasten an der Sporthalle und durch Veröffentlichung auf der Homepage. Es werden alle Mitglieder zur Teilnahme eingeladen.



4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungs-leiter\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in bestimmt den/die Protokollführer\*in. Der/Die Versammlungsleiter\*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.

10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein\*e Kandidat\*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat\*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat\*innen das Amt angenommen haben.
12. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung
  - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - f. Wahl der Kassenprüfer\*innen und Ersatzkassenprüfer\*innen
  - g. Beschlussfassung der Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen gemäß §6 Absatz 4.
  - h. Wahl der Mitglieder des Vereinsrat
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - j. Beschlussfassung über Anträge gemäß Tagesordnung als auch über Anträge (gem. § 10 Abs. 12)
  - k. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

### § 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. 1.Vorsitzende\*r,
  - b. 2. Vorsitzende\*r
  - c. Kassenwart\*in
  - d. Schriftführer\*in
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende\*r und dem/der 2. Vorsitzend\*e. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger\*in bestimmen.
9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlauf-verfahren per E-Mail oder per Telefon-

oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

### § 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. den Abteilungsleiter\*innen
  - c. dem/der Jugendleiter\*in
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - d. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
  - f. Benennung von Ehrenvorsitzenden und oder Ehrenmitgliedern
  - g. Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
3. Der Gesamtvorstand sollte alle drei Monate einberufen werden. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

### § 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden. Die Mitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und den Schriftführer. Die anderen Mitglieder sind Beisitzer.

2. Aufgabe des Vereinsrates ist es, alle Streitigkeiten im Verein zu schlichten und darüber zu entscheiden, wenn es dazu vom Gesamtvorstand angerufen wird.
3. Der Vereinsrat bestimmt sein Verfahren selbst.
4. Beschlüsse des Vereinsrates sind für alle Beteiligten bindend.
5. Die Mitglieder des Vereinsrates sind zudem berechtigt, an den Sitzungen aller Vereinsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vereinsrat berät und unterstützt den Gesamtvorstand. Er kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

### § 15 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren auf Abteilungsversammlungen eine(n) Abteilungsleiter/-in und einen stellvertretende(n) Abteilungsleiter/-in (Abteilungsleitung). Die Abteilungsleiter\*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungsleitung :
  - a. koordiniert die sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben ihrer Abteilung,
  - b. leitet die Sitzungen und die Abteilungsversammlung ihrer Abteilung,
  - c. nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil
  - d. vertritt den Verein bei den Versammlungen der zuständigen Fachverbände
6. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Abteilungen, die bisher noch nicht über eine solche verfügen, eine eigene Kassenverwaltung übertragen. Die Art der

Kassenführung und die Form des Kassenberichtes erfolgt in Abstimmung zwischen Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand.

8. Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter\*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter\*in ist vorher anzuhören.

#### § 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendvorstand
  - b. die Jugendversammlung

Der/Die Jugendleiter\*in ist Vorsitzende\*r des Jugendvorstandes und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendleiter\*in wird von der Jugendversammlung gewählt.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### § 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine\*n Geschäftsstellenleiter\*in und/oder Mitarbeiter\*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

#### § 18 Kassenprüfer\*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen und zwei Ersatzkassenprüfer\*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen und der Ersatzkassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein\*e Kassenprüfer\*in und ein\*e Ersatzkassenprüfer\*in in geraden Jahren und ein\*e Kassenprüfer\*in und ein\*e Ersatzkassenprüfer\*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt
3. Die Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht



berechtigt, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

#### § 19 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a. Beitragsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Geschäftsordnung
  - d. Abteilungsordnungen
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### § 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Sofern nötig, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

## § 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Melle zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Eicken-Bruche zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 07.06.2024 beschlossen.